Die Finanzdeputation

im Dienstgebäude am Gänsemarkt 36,

besteht aus fünf Senatsmitgliedern und zwölf von der Bürgerschaft gewählten Deputierten. Ihr sind acht rechtsgelehrte Räte (1 leitender Regierungsdirektor, 2 Oberregierungsräte, 5 Regierungsräte), ein Baudirektor und ein Baurat beigegeben. Die Deputation hält in der Regel eine Sitzung in der Woche ab, und zwar Dienstags zwischen 11 und 3 Uhr. Dienststellen der Finanzdeputation:

Sekretariat	Rechnungsabteilung
Aktenregistratur	Ausschreibungsabteilung
Hauptstaatskasse	Grundsteuerverwaltung
Staatsschuldenverwaltung	Wertzuwachssteuer
Domänenverwaltung	Lustbarkeitssteuerverwaltung
Instandsetzungsbureau	

sämtlich am Gänsemarkt 36

Forstverwaltung: Volksdorf.
Leihanstaltsverwaltung Bäckerbreitergang 78.
Verwaltung der ehem. Zollvereinsniederlage, Schönstr. 1
Angegliedert: Rechnungsamt des Hamburgischen Staates, Dienstgebäude der Finanzdeputation am Gänsemarkt 36.

Zum Geschäftskreise der Deputation gehören:

1) Die finanzielle Begutachtung der ihr vom Senat oder von anderen Verwaltungsbehörden vorgelegten Pläne und Fragen.
2) Die Verwaltung der Hauptstaatskasse, die Aufstellung des Staatshaushalts Entwurfs und der Staatshaushalts-Abrechnung.
3) Die Staatsschuldenverwaltung nebst Hinterlegungsstelle für dem Staat bestellte Sicherheiten.
4) Die Verwaltung des Staatsgrundeigentums, der Pachtgüter, der Forsten, der An- und der Verkauf von Grundstücken, die An- und die Vermietung von Gebäuden und Plätzen, die Verpachtung von Jagden, Fischereien, Eisnutzungen u. dergl. — Domänenverwaltung.
5) Der Abschluss sämtlicher, die Staatskasse verbindlich machenden Verträge; das Ausschreibungsverfahren.
6) Die Hamburger Staatslotterie.
7) Die Leihanstaltsverwaltung (siehe Inhaltsverz.)
8) Die Verwaltung der ehem. Zollvereinsniederlage.
9) Die Verwaltung der Grundsteuer, der Wertzuwachssteuer und der Lustbarkeitssteuer.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Finanzdeputation, Abteilung Grundsteuer

Gänsemarkt 36

Das Verwaltungsbureau ist geöffnet von 9 bis 2 Uhr.

Gewerbesteuergesetz

vom 10. März 1926 in der Fassung vom 20. April 1928 und vom 1. Oktober 1930.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. 1. Der Gewerbesteuer unterliegen die stehenden Gewerbe, zu deren Ausübung im hamburgischen Staatsgebiete eine Betriebsstätte unterhalten wird. Zu den stehenden Gewerben gehört auch die Ausübung eines freien Berufes.
2. Als Betriebsstätten gelten auch Bauausführungen, die die Dauer von zwölf Monaten überschreiten.

§ 2. Die Gewerbesteuer wird erhoben:
1. als Gewerbeertragssteuer nach dem aus dem Gewerbebetriebe erzielten Ertrage und
2. als Gehaltssummensteuer nach dem Betrage der in dem Gewerbebetriebe gezahlten Löhne und Gehälter.

§ 3. Befinden sich Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebes innerhalb und ausserhalb des hamburgischen Staatsgebietes, so unterliegt der Gewerbesteuer nur derjenige Teil des Ertrages, welcher auf die im hamburgischen Staatsgebiet belegenen Betriebsstätten entfällt bzw. derjenige Teil des Lohn- und Gehaltsbetrages, welcher an die in hamburgischen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt wird.

§ 4. 1. Steuerpflichtig ist der Inhaber des Gewerbebetriebes.
2. Wird ein Gewerbe von mehreren Personen gemeinschaftlich betrieben, so bestimmt sich die persönliche Haftung für die Steuer nach den Vorschriften der §§ 83–100 der Reichsabgabenordnung.
3. Befinden sich Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebes innerhalb und ausserhalb des hamburgischen Staatsgebietes, so haften neben dem Steuerpflichtigen die Personen, welche mit der Leitung der auf hamburgischem Gebiet belegenen Betriebsstätten betraut sind, als Gesamtschuldner für die Steuer.

§ 5. Befreit von der Gewerbesteuer sind:
1. Gewerbebetriebe, die unter § 4 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes fallen, Gewerbebetriebe der im § 7 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Art (Versorgungsbetriebe) und Gewerbebetriebe, die auf Grund des § 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit sind.
2. Die Ausübung eines der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmeten freien Berufs. Als der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmet ist ein künstlerischer oder wissenschaftlicher Beruf dann anzusehen, wenn er sich auf schöpferische oder forschende Tätigkeit, Lehr-, Vortrags- und Prüfungstätigkeit sowie auf schriftstellerische Tätigkeit beschränkt. Durch eine in geringem Umfange nebenher ausgeübte Gutachtertätigkeit als Sachverständiger wird die Zurechnung zu einem der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaf gewidmeten freien Berufe nicht ausgeschlossen, ebenso wird bei Künstlern die Zurechnung durch den Umstand nicht ausgeschlossen, dass sie selbstgeschaffene Kunstwerke veräussern.
3. Die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaues und sonstiger Bodenbewirtschaftung, wenn es sich ausschließlich oder überwiegend um Urerzeugung und den Absatz der hierbei gewonnenen Erzeugnisse handelt. Der Abbau von Bodenbestandteilen gilt nicht als Urerzeugung im Sinne dieser Vorschrift.
4. Die Betriebe der Fischzucht, Teichwirtschaft, der Binnenfischerei sowie der Seefischerei, soweit diese nicht mit Dampfkraft oder sonstiger motorischer Kraft mit mehr als 50 PS oder mit mehr als fünf im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmern betrieben wird.

II. Die Gewerbeertragsteuer.

A. Allgemeines.

§ 6. 1. Ertrag im Sinne dieses Gesetzes ist der erzielte Gewinn des Gewerbebetriebes.
2. Welcher Gewinn der Besteuerung nach diesem Gesetz unterliegt und zur Steuer herangezogen wird und was als Gewinn gilt, regelt sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über die Besteuerung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb und aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit (§§ 6 bis 8, 11). Bei Körperschaften im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes finden die Bestimmungen der §§ 10 und 11 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechende Anwendung.
3. Auf die Ermittelung des Gewinnes, auf den Maßstab der Besteuerung und den Zeitpunkt der Veranlagung finden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (§§ 12 bis 21, 25 bis 48) und, soweit es sich um Körperschaften handelt, die Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes (§§ 13 bis 19) sinngemäß Anwendung. Das gleiche gilt von der Vorschrift des § 56 Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes.

§ 7. 1. Bei der Ermittelung des Ertrages dürfen nicht abgezogen werden: Personalsteuern, insbesondere Einkommen-, Körperschaft- und Kirchensteuer, Sonderleistungen im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes, die mit dem Gewerbebetrieb nicht in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

§ 8 Keine Anwendung finden die Bestimmungen der §§ 22 und 23 des Einkommensteuergesetzes, es sei denn, daß die in den §§ 22 und 23 des Einkommensteuergesetzes genannten Personen gemeinsam das Gewerbe betreiben.

§ 9. Keine Anwendung findet die Bestimmung des § 49 des Einkommensteuergesetzes über die Besteuerung nach dem Verbrauch.

§ 10. 1. Steuerabschnitt ist
a) bei Gewerbebetrieben, deren Inhaber Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen verpflichtet sind oder, ohne dazu verpflichtet zu sein, Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches tatsächlich führen, das Wirtschaftsjahr, für das sie regelmässig jährliche Abschlüsse machen,
b) bei den übrigen Gewerbebetrieben das Kalenderjahr.
2. Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalender- oder Wirtschaftsjahres bestanden, so verkürzt sich der Steuerabschnitt entsprechend.
3. Hat der Steuerpflichtige 12 Monate nach Beginn der Steuerpflicht oder nach Ablauf des letzten Steuerabschnittes ein neues Wirtschaftsjahr noch nicht abgeschlossen, so kann die Steuerbehörde ohne Rücksicht auf den Abschluss des Wirtschaftsjahres einen Zeitraum von 12 Monaten als Steuerabschnitt bestimmen.

B. Steuertarif.

§ 11. Zur Berechnung der Gewerbeertragsteuer wird der Ertrag auf volle 10 Reichsmark nach unten abgerundet.

§ 12 1. Der Steuersatz wird alljährlich durch die Bürgerschaft festgesetzt.
2. Falls keine besondere Festsetzung durch die Bürgerschaft erfolgt, beträgt die Gewerbeertragsteuer I. bei Gewerbetreibenden, die dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, 6 v. H. des Jahresertrages und II. bei den übrigen Steuerpflichtigen für die ersten angefangenen oder vollen 8000 RM 8 v. Hundert des Jahresertrages

„	„	weiteren		„	„	4000	„	3,6	„	„	„
„	„	„	„	„	„	4000	„	4,5	„	„	„
„	„	„	„	„	„	4000	„	6	„	„	„
„	„	„	„	„	„	8000	„	7,5	„	„	„
„	„	„	„	„	„	18000	„	9	„	„	„
„	„	„	„	„	„	34000	„	10,5	„	„	„
„	„	Beträge						12	„	„	„

3. Steuerfrei sind Gewerbebetriebe, deren Jahresertrag 3000 RM und bei freien Berufen 6000 RM nicht überstiegen hat.
4. Sind an einem Gewerbebetrieb mehrere Personen als Inhaber beteiligt, so wird folgendermassen verfahren: Es wird zunächst der Gesamtertrag, sofern er 3000 RM bzw. 6000 RM übersteigt (Abs. 3), nach Massgabe der Gewinnanteile der einzelnen Inhaber zerlegt und für jeden sich hierbei ergebenden Ertragsanteil die Steuer gemäss Abs. 2 berechnet. Alsdann werden die so errechneten Steuerbeträge zusammengerechnet. Über den Gesamtbetrag wird ein einziger Steuerbescheid, in dem jedoch die Einzelberechnung ersichtlich zu machen ist, erteilt.

§ 13. Übersteigt bei Steuerpflichtigen des § 12 Abs. 2 Ziffer II der Jahresertrag den Betrag von 20 000 RM, und sind darin ausserordentliche nicht regelmässig wiederkehrende Einkünfte enthalten, so ist auf Antrag des Steuerpflichtigen die auf diese Einkünfte entfallende Steuer mit 6 v. H. zu berechnen. § 58 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes findet entsprechende Anwendung.

C. Verfahren.

§ 14. 1. Die Bestimmungen der §§ 61 bis 67 des Einkommensteuergesetzes und der §§ 22 und 23 des Körperschaftsteuergesetzes über das Verfahren finden sinngemässe Anwendung.
2. Der Senat wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zu erlassen, die insbesondere bezüglich des Umfangs, Inhalts und Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung von den reichsrechtlichen Bestimmungen abweichen.

D. Entrichtung der Steuer.

§ 15. Auf die Gewerbeertragsteuer sind Vorauszahlungen und Abschlußzahlungen zu entrichten.

§ 16. 1. Bis zum Empfang eines Steuerbescheides für einen Steuerabschnitt hat der Steuerpflichtige auf die Steuerschuld dieses Abschnitts am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel der zuletzt festgestellten Steuerschuld zu entrichten. Die Vorauszahlungen werden auf die für den Steuerabschnitt festgesetzte Steuerschuld angerechnet. Soweit die veranlagte Steuerschuld höher ist, ist eine Abschlußzahlung innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten.
2. Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über die Vorauszahlungen und die Abschlußzahlung §§ 95 bis 108) und soweit es sich um Körperschaften handelt, die Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes über die Entrichtung der Steuer (§§ 25 bis 28) finden sinngemäße Anwendung.

III. Die Gehaltssummensteuer.

§ 17. Die Gehaltssummensteuer wird erhoben nach dem Betrage der Löhne und Gehälter, die innerhalb eines Kalendervierteljahres an die in dem Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt sind.

§ 18. Als Löhne und Gehälter im Sinne des § 17 gelten alle den Arbeitnehmern zufließenden Einkünfte, die auf Grund des Einkommensteuergesetzes dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, insbesondere also auch Sachbezüge, Tantiemen, Gratifikationen und unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge. Ausgenommen sind I. Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistungen. II. Entschädigungen, die auf Grund eines Dienstverhältnisses einem Arbeitnehmer als Ersatz für entgehende Einnahmen oder für die Aufgabe einer Tätigkeit, einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft auf eine solche gewährt werden.

§ 19. 1. Als Arbeitnehmer im Sinne des § 17 gelten alle Personen, die in dem Betriebe dauernd oder vorübergehend beschäftigt sind, ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Einkünfte.
2. Als in der hamburgischen Betriebsstätte (§ 3) beschäftigt gelten auch solche Arbeitnehmer, welche zur Vornahme auswärtiger Arbeiten (Montage) zeitweise von der hamburgischen Betriebsstätte entfernt sind.
3. Unberücksichtigt bleiben I. Lehrlinge, die auf Grund eines Lehrvertrages eine ordnungsmäßige Ausbildung erfahren. II. Kriegs- und Unfallverletzte mit mindestens 50 v. H. Erwerbsunfähigkeit. III. Arbeitnehmer, die das sechzigste Lebensjahr überschritten haben.

§ 20. 1. Die Gehaltssummensteuer beträgt 1 v. H. des Betrages der Löhne und Gehälter.

§ 21. 1. Die Gehaltssummensteuer ist nach näherer Anweisung des Senats zu vier Vierteljahrsterminen ohne besondere Veranlagung zu entrichten. Der vierteljährlich zu entrichtende Steuerbetrag ist auf volle Reichsmark nach unten abzurunden.
2. Die Steuerbehörde kann anordnen, daß die Steuerpflichtigen die von ihnen zu entrichtenden Gehaltssummensteuerbeträge in bestimmter Form anzumelden haben. Die Anmeldung gilt als steuererklärung im Sinne der Reichsabgabenordnung. Eine besondere Steuerfestsetzung, über die ein Steuerbescheid zu erteilen ist, findet nur dann statt, wenn der Steuerpflichtige die Anmeldung trotz Mahnung nicht vorgenommen hat oder die Steuerbehörde von seinen Angaben abweichen will. In diesen Fällen findet § 210 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung

Repaired Document
Plastic Covered Document
Bleed Through